

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 PG 1965 Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

- 1. (1)Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
  - 1. a)der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit,
  - 2. b)den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
  - 3. c)den angerechneten Ruhestandszeiten,
  - 4. d)den zugerechneten Zeiträumen,
  - 5. e)den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.
- 2. (2)Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit
  - 1. 1.eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
  - 2. 2.eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- 3. (2a)Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit als Ruhegenußvordienstzeit.
- 4. (2b)Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. (Anm.: Abs. 2c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002)
- 5. (3)Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monates bleiben unberücksichtigt.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$